

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

116

III. Ausgabe

Wien, am 22. April 1932.

Zu den Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen.

Im Interesse der Ruhe und Ordnung während der Wahlstunden und **zur** Sicherung eines reibungslosen Ablaufes der Wahlhandlung ist es geboten, dass Mitglieder der Wahlbehörden und Wahlzeugen, denen die Ausübung einer gesetzlich festgelegten Tätigkeit zukommt, in Zivilkleidung und nicht in irgendeiner Parteiuniform ihre Funktion ausüben. Es ist daher an die Leiter der Wahlbehörden die Weisung ergangen, Mitglieder der Wahlbehörden und Wahlzeugen in Parteiuniform zur Ausübung ihrer Funktion nicht zuzulassen.

-. - . - . - . - . - . -